

Rechtsanwalt Sven Jegminat • Schweriner Str. 8 • 19230 Hagenow

Sozialgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323 a

19055 Schwerin

vorab per Fax

Rechtsanwalt Sven Jegminat

Schweriner Str. 8
19230 Hagenow

Telefon: 0 38 83 / 664 6051
0 38 83 / 664 8045
Telefax: 0 38 83 / 664 9053

www.ra-hagenow.de
eMail: svenjegminat@aol.com
FA Hagenow, 067/236/02859

in Bürogemeinschaft mit:
Rechtsanwalt Thomas Blaidszun

Mein Zeichen: 115 14 Je

29. August 2014

Antrag gem. § 86 b Abs. 1 Nr. 2 SGG

des **Rüdiger Klasen**, Wittenburger Straße 10, 19243 Püttelkow,

-Antragsteller-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Sven Jegminat, Schweriner Str. 8, 19230
Hagenow

gegen

den **Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim**, Puttitzer Straße 25, 19370 Parchim

-Antragsgegner-

Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantrage ich,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 10.08.2014 gegen den Bescheid über die Aufhebung des Grundsicherungsbescheides (17.6.2014) vom 30.7.2014 gemäß § 86 die Abs. 1 Nr. 2 SGG anzuordnen.

Ferner wird beantragt,

dem Antragsteller Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichnenden zu bewilligen.

Begründung:

1. Der Antragsteller ist aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, die Kosten der Rechtsverfolgung ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln zu aufzubringen. Dies ergibt sich aus der beiliegenden Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Antragstellung ist nicht mutwillig. Die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung ergeben sich aus den nachfolgenden Ausführungen.

2. Dem Antragsteller wurden durch den Antragsgegner mit dem in Kopie beigefügten Bescheid vom 17.6.2014 Grundsicherungsleistungen in Höhe von 473,79 € bewilligt. Mit dem in Kopie beigefügten Bescheid vom 30.7.2014 wurde der Bewilligungsbescheid vom 17.6.2014 gemäß § 48 SGB X mit Wirkung ab dem 1.9.2014 ganz aufgehoben. Der Aufhebungsbescheid wird damit begründet, dass der Antragsteller der Aufforderung des Antragsgegners vom 2.7.2014, die Kontoauszüge der letzten zwölf Monate für die im Aufhebungsbescheid benannten Konten einzureichen, nicht nachgekommen sei und er daher seine vorgeschriebene Mitwirkungspflicht verletzt habe. Gegen den Aufhebungsbescheid hat der Antragsteller mit dem als Kopie beigefügten Schreiben vom 10.8.2014 Widerspruch, der ohne aufschiebende Wirkung ist, eingelegt. Hinsichtlich der Begründung des Widerspruchs wird auf das eingereichten Schreiben vom 10.8.2014 verwiesen.

3. Der Aufhebungsbescheid ist rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners ist dem Antragsteller eine Verletzung seiner Mitwirkungspflicht gemäß §§ 60-67 SGB I nicht vorzuwerfen. Mit Schreiben vom 2.7.2014 wurde der Antragsteller aufgefordert, bis zum 18.7.2014 die Kontoauszüge der letzten zwölf Monate für die benannten Konten einzureichen. Daraufhin hat der Antragsteller mit dem in Kopie beiliegenden Schreiben vom 5.7.2014 mitgeteilt, dass er grundsätzlich zur Mitwirkung bereit ist und Fristverlängerung bis zum 18.10.2014 beantragt, da umfangreiche Recherchen und Beibringungen hinsichtlich der geforderten Unterlagen erforderlich sind. Hinsichtlich der beantragten Fristverlängerung ist der Antragsteller davon ausgegangen, dass der Antragsgegner nicht nur die Kontoauszüge sondern auch entsprechende Belege für die Verwendung der auf den Konten eingegangenen Gelder erwartet. Da die Zusammenstellung der Belege mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden ist und der Antragsteller sich außerdem im Rahmen seiner ehrenamtlichen gemeinnützigen Arbeit teilweise im Ausland aufhält, wurde von ihm die Fristverlängerung beantragt. Vorsorglich hat der Antragsteller darauf hingewiesen, dass es sich bei den streitgegenständlichen Konten um Zuwendungskonten zur Finanzierung des von ihm geleiteten Bürgerbündnisses "Staatenlos.Info-Kommission 146" handelt und von diesen Konten keine Überschüsse für sich selbst entnommen werden. Der Antragsgegner hat ohne den Antrag auf Fristverlängerung zurückzuweisen bzw. ohne darauf hinzuweisen, dass die Frist nicht gewährt bzw. das nur eine Frist mit einem geringeren Umfang gewährt werden kann, mit dem angegriffenen Bescheid vom 30.7.2014 aufgrund mangelnder Mitwirkung den Grundsicherungsbescheid vom 17.6.2014 aufgehoben. Dieses Vorgehen entspricht nicht der üblichen Verwaltungspraxis. Üblicherweise äußert sich die Behörde, wenn sie eine beantragte Fristverlängerung nicht gewähren wird. Darauf dürfen die Bürger und auch der Antragsteller grundsätzlich vertrauen. Äußert sich die Behörde zu einem Fristverlängerungsantrag nicht, kann man davon ausgehen, dass die beantragte Fristverlängerung stillschweigend gewährt wurde. Da sich die Hand da sich der Antragsgegner nicht geäußert hat, ist Antragsteller berechtigterweise davon ausgegangen, dass die beantragte Fristverlängerung gewährt wurde. Dass sich zu Fristverlängerungsanträgen entweder geäußert wird oder diese stillschweigend gewährt werden, stellt eine gleichmäßige Verwaltungspraxis da, durch die sich die Verwaltung selbst bindet, da sie gleich gelagerte Fällen nicht ohne sachlichen Grund unterschiedlich behandeln darf (sogenannte Selbstbindung der Verwaltung). Der Erlass des angegriffenen Aufhebungsbescheid verstößt daher gegen den Gleichheitssatz, da der Antragsgegner ohne rechtfertigenden sachlichen Grund von seiner ständigen

Verwaltungspraxis abgewichen ist, in dem er den Fristverlängerungsantrag des Antragstellers einfach unbeachtet gelassen hat.

Ferner hatte der Antragsgegner den Grundsatz des Vertrauensschutzes verletzt, da der Antragsteller darauf vertrauen durfte, dass er sich vor einer Entscheidung zum Fristverlängerungsantrag äußert bzw. diesen stillschweigend gewährt.

Darüber hinaus ist der Aufhebungsbescheid unverhältnismäßig, da er dem Antragsteller vor Erlass des Bescheides noch eine weitere Frist, gegebenenfalls kürzer bemessen als die beantragte, zur Einreichung der Unterlagen hätte setzen können.

4. Unabhängig davon ist der Bescheid aufzuheben, da der Antragsteller mittlerweile seiner Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist. Mit dem beiliegenden Schreiben vom 6.8.2014 hat der Antragsteller die von ihm geforderten Kontoauszüge beim Antragsgegner eingereicht.

5. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die auf den streitgegenständlichen Konten eingehenden Gelder nicht als Einkommen des Antragstellers berücksichtigt werden dürfen. Der Antragsteller ist Leiter des Bürgerbündnisses "*Staatenlos.Info-Kommission 146*" und ausschließlich ehrenamtlich tätig. Das Bündnis verfolgt den Zweck "*Verfassungsumsetzung in Deutschland nach den Rechtsvorschriften und Wiederherstellung des Weltfriedens*". Bei den streitgegenständlichen Konten handelt es sich um Konten des Bürgerbündnisses, die vom Antragsteller als Leiter des Bürgerbündnisses verwaltet werden. Sie werden auf den Namen des Antragstellers geführt, weil das Bürgerbündnis nicht rechtsfähig ist. Bei den auf diesen Konten eingehenden Geldern handelt es sich um Zuwendung Dritter zur Unterstützung des Bürgerbündnisses. Die Gelder sind daher zweckgebunden und dürfen und werden vom Antragsteller nicht für seinen Unterhalt bzw. für seine privaten Zwecke genutzt. Auf der Internetseite des Bürgerbündnisses "*www.staatenlos.info*" wird unter Angabe der streitgegenständlichen Konten um Unterstützung des Bürgerbündnisses gebeten. Die zweckgebundenen Zuwendungen Dritter dienen daher einem anderen Zweck als die Grundsicherungsleistungen und dürfen nicht als Einkommen berücksichtigt werden, da sie dem Antragsteller tatsächlich nicht für seinen Lebensunterhalt zu Verfügung stehen.

6. Die Eilbedürftigkeit ergibt sich daraus, dass aufgrund der sofortigen Vollziehung des angegriffenen Bescheides der Antragsteller ab dem 1.9.2014 keine Leistungen zur Grundsicherung in Höhe von mtl. 473,79 € mehr erhält. Der Antragsteller erhält dann lediglich eine monatliche Rente in Höhe von 599,82 € mit dem sein Gesamtbedarf in

Höhe von 1054,71 € ausweislich des Bescheides vom 17.6.2014 nicht gedeckt ist. Ihm stehen auch keine anderen Mittel zur Verfügung diesen Bedarf zu decken.

In der Konsequenz für die Einstellung der Grundsicherungsleistung zum 1. September dazu, dass der Antragsteller die monatlichen Darlehensraten für seinen Hauskredit bei der Sparda Bank HH in Höhe von 215,60 € und damit verbundene Einzahlung bei der BHW Bausparkasse in Höhe von monatlich 184,32 € nicht mehr bedienen kann. Dadurch sieht sich der Antragsteller der Gefahr ausgesetzt, dass die Sparda Bank den Hauskredit kündigt, was im Ergebnis zum Verlust seines Wohnrundstücks und zur Obdachlosigkeit führen kann. Außerdem wäre er ohne die Grundsicherungsleistungen nicht mehr in der Lage die monatlichen Krankenkassenbeiträge in Höhe von 183,10 € zu zahlen. Die Versagung der Grundsicherungsleistungen ab dem 1.9.2014 bedeutet daher eine akute Existenzgefährdung des Antragstellers.

Zur Glaubhaftmachung wird auf die eidesstattliche Erklärung des Antragstellers vom heutigen Tag verwiesen.

Rechtsanwalt
-S. Jegminat-

Eidesstattliche Versicherung

Nachdem ich, Rüdiger Klasen, Wittenburger Straße 10, 19243 Püttelkow, über die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung aufgeklärt wurde, versichere ich an Eides statt, dass ich den Antrag meines Bevollmächtigten Herrn Rechtsanwalt Sven Jegminat, Schweriner Straße 8, 19230 Hagenow, gemäß § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG vom 29. August 2014 an das Sozialgericht Schwerin gelesen habe und der darin dargestellte Sachverhalt von mir meinem Verfahrensbevollmächtigten mitgeteilt wurde und der Wahrheit entspricht.

Hagenow, den 29.8.2014

Rüdiger Klasen

